

An die  
Gemeindeverwaltung  
Mühltorstraße 25  
67245 Lamsheim

SPD-Fraktion  
Dr. Felix Haller  
Neustadter Straße 26  
67245 Lamsheim

Lamsheim, den 13.05.2020

### **Antrag zu einem Maßnahmenplan zur Durchführung von digitalen Sitzungen**

Sehr geehrter Herr Knoll, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die SPD - Fraktion einen Maßnahmenplan zur Einführung von digitalen Rats- und Ausschusssitzungen. Durch die aktuelle Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss unsere Ortsgemeinde alle Vorkehrungen treffen, um Sitzungen per Videokonferenz oder Telefonschleife durchzuführen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu sollen in §35 neuer Absatz 3 GemO geregelt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf von SPD, CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen soll noch im Mai 2020 im Landtag beschlossen werden (siehe Anlage A). Die SPD-Fraktion favorisiert für die beschriebenen Notlagen die Durchführung von Videokonferenzen. Deswegen soll der beantragte Maßnahmenplan folgende Punkte umfassen:

1. Auswahl einer geeigneten Plattform zur Durchführung von Sitzungen durch Videokonferenz
2. Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für alle Rats- und Ausschussmitglieder
3. Online-Schulung für alle Rats- und Ausschussmitglieder
4. Durchführung einer Testsitzung
5. Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen

Aufgrund der momentanen Situation sollten die oben genannten Punkte bis 15.06.2020 umgesetzt werden. Wir bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Haller

## Anlage A

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind dem Gemeinderat in der nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorzulegen. Eine Aufhebung ist nur möglich, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.